

Entwurf eines Rundschreibens X/2010 (GW)

**An alle Kreditinstitute,
Finanzdienstleistungsinstitute,
Kapitalanlagegesellschaften,
Zahlungsinstitute und
Finanzholding-Gesellschaften sowie
gemischte Finanzholding-Gesellschaften
in der Bundesrepublik Deutschland**

Anforderungen an die Verhinderung betrügerischer Handlungen zu Lasten der Institute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 25c Abs. 1 KWG (bzw. i.V.m. § 6 Abs. 5 InvG)

I. Regelungsinhalt und -zweck

Gemäß § 25c Abs. 1 KWG haben Institute, Kapitalanlagegesellschaften, auf die die Vorschrift des § 25c Abs. 1 KWG gemäß § 6 Abs. 5 des Investmentgesetzes (InvG) anwendbar ist, Zahlungsinstitute, auf die die Vorschrift des § 25c Abs. 1 KWG gemäß § 22 Abs. 2 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes anwendbar ist, sowie Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften

„im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und des angemessenen Risikomanagements zur Verhinderung von betrügerischen Handlungen zu ihren Lasten interne Grundsätze und angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren und Kontrollen durchzuführen“.

Dies gilt unbeschadet der für Institute, Zahlungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften geltenden Pflichten gemäß § 25a Abs. 1 KWG bzw. § 9 Abs. 1 und 2 des Geldwäschegesetzes (GwG).

Eine im Wesentlichen inhaltlich identische Regelung in § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG a.F. wurde im Rahmen des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes (FMFG) vom 26.06.2002 in das KWG aufgenommen und durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 16.07.2006 in § 25a Absatz 1 Satz 6 Ziffer 3 KWG a.F. verschoben.

Zweck dieser Regelung ist es, Aufsichtsstandards des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht umzusetzen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG a.F ist ersichtlich, dass durch diese Regelung der **Grundsatz 15 (heute: Grundsatz 18) der Aufsichtsgrundsätze über eine wirksame Bankenaufsicht des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht**¹ konkretisiert wird.

Danach hat die Aufsichtsinstanz u.a. darauf zu achten, dass die verpflichteten Banken

- über **angemessene Geschäftsgrundsätze und Verfahren**, einschließlich strenger Vorschriften für die Feststellung der Kundenidentität, zu verfügen haben, die hohe ethische und professionelle Standards fördern und verhindern, dass Banken – mit oder ohne Vorsatz – für das Begehen strafbarer Handlungen genutzt werden (Para. 2),
- über **ausreichende Kontrolleinrichtungen und Systeme** zu verfügen, die geeignet sind, einen möglichen Missbrauch von Finanzdienstleistungen [...] zu verhindern, zu erkennen und anzuzeigen (Para. 6).

Die Verpflichteten müssen u. a. über **Richtlinien, Grundsätze und Verfahren in Bezug auf die interne und externe Revision** verfügen sowie Verfahren zur (...), **Auswahl und Einstellung geeigneter Mitarbeiter** (insbesondere in Compliance-Funktion auf Managementebene) unter Beachtung hoher ethischer und professioneller Standards sowie **geeignete Management-informationssysteme** vorhalten.

Zugleich soll mit der Vorschrift des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG a.F. auch das **Papier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zu „Kundensorgfaltspflichten der Banken“ vom 04.10.2001**² umgesetzt werden, soweit dieses Aussagen zur Verhinderung von Finanzkriminalität enthält³.

¹ Grundsatz 18 der Grundsätze über eine wirksame Bankenaufsicht des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Oktober 2006 („Missbrauch von Finanzdienstleistungen“ (<http://www.bis.org/publ/bcbs129ger.pdf>):

„Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen einschließlich strenger Vorschriften für die Feststellung der Kundenidentität verfügen, die einen hohen ethischen und professionellen Standard im Finanzsektor fördern und verhindern, dass die Bank – mit oder ohne Vorsatz – für das Begehen strafbarer Handlungen genutzt wird.“

Darunter fallen die Vorbeugung und Aufdeckung strafbarer Handlungen und entsprechende Verdachtsanzeigen bei der zuständigen Behörde, Zentrales Kriterium 2 zum Grundsatz 18 - <http://www.bis.org/publ/bcbs130ger.pdf>

² <http://www.bis.org/publ/bcbs85g.pdf>

³ Vgl. dort Ziff. 9

Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass sich – neben der klassischen Solvenzaufsicht – zunehmend auch Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Instituten durch kriminelle Aktivitäten, insbesondere durch Geldwäsche und betrügerische Handlungen zu Lasten der Institute, zu einem **Bestandteil der risikoorientierten Bankenaufsicht** entwickelt haben. In der Gesetzesbegründung wurde darauf hingewiesen, dass Instituten durch betrügerische Handlungen zu ihren Lasten operationellen Risiken ausgesetzt sind und ihnen Verluste zugefügt werden können⁴.

Daraus folgt, dass die Verhinderung von betrügerischen Handlungen – ebenso wie die speziell geregelte Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – nicht nur unter Berücksichtigung der jährlich hierdurch verursachten sehr hohen Schäden der Kreditwirtschaft im eigenen Interesse der Institute liegt und als **Bestandteil des operationellen Risikos** zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (Risikomanagement) eines jeden Unternehmens gehört.

Diesen Hintergrund habe ich bereits in meinem **Rundschreiben 8/2005** vom 24.03.2005 zur institutsinternen Implementierung angemessener Risikomanagementsysteme zur Verhinderung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und Betrug zu Lasten der Institute gemäß §§ 25 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, Abs. 1a KWG, 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG zum Ausdruck gebracht.

Dies bedeutet, dass soweit keine speziellen gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen und Vorgaben eingreifen und im nachfolgenden keine abweichenden Aussagen getroffen werden, die allgemeinen Anforderungen an die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Risikomanagement, wie sie sich aus § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG sowie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk [BA]) ergeben, hiervon unberührt bleiben.

II. Anwendungsbereich

Der unbestimmte Rechtsbegriff „**betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts**“ gemäß § 25c Abs. 1 KWG ist nicht gesetzlich definiert. Grundsatz 18 der Aufsichtsgrundsätze über eine wirksame Bankenaufsicht des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht liegt eine erheblich weitere Definition des Betrugs als der Tatbestand des § 263 Abs. 1 StGB zugrunde.

⁴ Vgl. BT-Drucksache 14/8017 Seite 124

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst der Begriff über die im StGB geregelten Betrugstatbestände (§§ 263 Abs. 1, 264a, 265b StGB) hinaus jedes **strafrechtlich sanktioniertes Verhalten, das**

- **bei der Tathandlung und der subjektiven Tatseite mit dem Betrug Ähnlichkeiten aufweist** (z.B. Untreue, Urkundenfälschung, Geld- und Wertzeichenfälschung, Unterschlagung, Begünstigung oder Bestechung/Bestechlichkeit, Insolvenzstraftaten und Steuerstraftaten)
- hinsichtlich der Gefährdung **des Vermögens des Instituts mit dem Tatbestand des Betrugs vergleichbare Risiken aufweist und**
- **im Zusammenhang mit den vom Institut erbrachten Dienstleistungen** steht.

a) Diese können entweder in **unmittelbar gegen das Institut gerichteten Handlungen** bestehen. Hierzu zählen u.a. die nachfolgenden Fälle:

- **Institut als Opfer der Handlung „von außen“ (Externer Betrug)**. Der Externe Betrug umfasst (drohende) Verluste zu Lasten des Instituts aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Verstöße gegen oder Umgehung von Rechtsvorschriften durch einen Dritten (Kunde, Nicht-Kunde).⁵
- **Institut als Opfer der Handlung „von innen“ (Interner Betrug)** Ein Interner Betrug umfasst (drohende) Verluste zu Lasten des Instituts aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Verstoß gegen oder Umgehung von Verwaltungs- Rechts- oder internen Vorschriften, mit Ausnahme von Verlusten aufgrund von Diskriminierung, auch aufgrund von sozialer und kultureller Verschiedenheit, **wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist.**⁶

b) Aus dem o.g. weiten Betrugsbegriff folgt, dass in § 25c Abs. 1 KWG dadurch auch alle betrugsähnlichen Handlungen einschlägig sind, die dazu führen können, dass eine **Haftung und damit ein Schaden des Instituts gegenüber seinen Kunden oder Dritten nicht ausgeschlossen** ist, sowie solche, die **negative**

⁵ Empfehlung des Fachgremiums Operationelle Risiken; Anlage 1 Tabelle 30 zu § 287 Abs. 3 Solvabilitätsverordnung

⁶ vgl. Anm. 5

Auswirkungen auf die Reputation des Instituts haben (was mittelbar ebenfalls zu einem Vermögensschaden führen kann). z.B.:

- **Mitarbeiter oder Mitglieder der Organe des Instituts als Täter (zum unmittelbaren Nachteil von Kunden und/oder Dritten)**
- **Institut als missbrauchte Institution durch Handlung von externen Dritten (ohne direkten Kontakt zum Institut)**
- **Institut nur mittelbar betroffen.**

c) **Nicht umfasst** sind dagegen – allerdings nur zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten – folgende Handlungen: **Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung** sowie **Insiderhandel** und **Marktmanipulation**.

III. Zuständigkeit

Innerhalb des Instituts ist von der Geschäftsleitung eine zentrale Stelle zu bestimmen, die sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung von betrügerischen Handlungen koordiniert und für ein Gesamtkonzept sorgt (Zentrale Stelle).

Die Zentrale Stelle im Institut ist auch für den Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig und erstellt für diese drei Bereiche eine **einheitliche Gefährdungsanalyse** (siehe dazu im Folgenden unter IV.).

Zu den Aufgaben der Zentralen Stelle gehört daneben insbesondere die Implementierung von Sicherungsmaßnahmen (siehe dazu im Folgenden unter V.) sowie der Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden sowie der BaFin.

Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Stelle ist, dass

- **hinreichend klare Berichtswege** bestehen,
- die jeweiligen **Zuständigkeiten in den internen Grundsätzen des Instituts geregelt** sind, und
- **keine Doppelzuständigkeiten** bestehen.

IV. Gefährdungsanalyse

Die Verhinderung betrügerischer Handlungen unterliegt als Bestandteil des Risikomanagements eines jeden Instituts einem **risikoorientierten Ansatz**, was eine entsprechende **institutsspezifische** - für die in § 25c Abs. 1 KWG genannten Institute und Unternehmen als übergeordnete Unternehmen **auch gruppenweite** (siehe dazu im Folgenden unter V. c)) - Erstellung einer Analyse zur Gefährdung in Bezug auf betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts (der Gruppe) („**Gefährdungsanalyse**“) erfordert.

Die Analyse der tatsächlichen Risikosituation stellt die Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung von internen Grundsätzen und **angemessenen** geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssystemen sowie die Durchführung von Kontrollen dar. Mit dem Erfordernis der Angemessenheit sind reine „Alibi-Maßnahmen“ ausgeschlossen.

Die Kenntnisse und Erfahrungen aus der Geldwäscheprävention sind auch bei der Systematisierung der Betrugsprävention zu berücksichtigen.

Gemäß meinem Rundschreiben 8/2005 (GW) vom 24.03.2005 sehe ich auch in Bezug auf die Verhinderung betrügerischer Handlungen zu Lasten eines Instituts folgende Maßnahmen als notwendig an:

- die **vollständige Bestandsaufnahme** der institutsspezifischen Situation,
- die **Erfassung und Identifizierung** der abstrakten kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Risiken,
- die Bewertung der identifizierten Risiken,
- die **Entwicklung geeigneter Maßnahmen** aufgrund des Ergebnisses der institutsinternen Risikoanalyse und
- die regelmäßige Aktualisierung des Risikoprofils sowie die **Überprüfung und Weiterentwicklung der getroffenen Präventionsmaßnahmen**.

Die institutsinterne Gefährdungsanalyse muss **für die interne und externe Revision nachvollziehbar schriftlich fixiert** werden.

Die Kategorisierung bzw. Gewichtung der identifizierten Risiken hat sich auf der einen Seite an der **Schadenseintrittswahrscheinlichkeit** und auf der anderen Seite an der **potentiellen Schadenshöhe der jeweiligen betrügerischen Handlung** im untersuchten Bereich des Instituts zu orientieren.

Neben dem **Erfahrungswissen der eigenen Mitarbeiter** des Instituts sind hierbei auch die **Expertise der internen und externen Prüfer, öffentlich verfügbare Informationen** über Betrugspraktiken im Finanzbereich, Typologienpapiere der Strafverfolgungsbehörden und anderer nationaler und internationaler Stellen sowie ggf. externer Berater einzubeziehen. Eine weitere wertvolle Hilfe für eine Bewertung stellen zudem die in vielen Instituten vorhandenen **Schadensfalldatenbanken** dar.

Hierbei kann es hilfreich sein, sowohl die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit als auch die potentielle Schadenshöhe für die jeweiligen betrügerischen Handlungen sowie die untersuchten Bereiche mittels so genannter **Scoringwerte** einzustufen.

Empfehlenswert kann auch ein sog. „Risk-Mapping“ sein, mit dem zugleich auch Prioritäten für den Handlungsbedarf festzulegen sind. Die identifizierten hohen Risiken erfordern Maßnahmen, die ebenfalls in der Analyse festzuhalten sind.

V. Angemessene Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen müssen sowohl kundenbezogen als auch mitarbeiterbezogen sein.

a) Allgemein können im Hinblick auf identifizierte Risiken aufgrund von betrügerischen Handlungen vier verschiedene Ansätze zur Anwendung kommen:

- **Ausschließen** von Risiken (z.B. Absehen von bestimmten Geschäften)
- **Reduzieren** von Risiken (z.B. Verbesserung des Kundenannahmeprozesses)
- **Versichern** gegen Risiken (z.B. Abschluss von Versicherungen)
- **Akzeptieren** von Risiken (z.B. Verzicht auf Sicherungsmaßnahmen bei Bagatelltransaktionen)

Unabhängig davon, welche Ansätze ein Institut anwendet, müssen sich die getroffenen Sicherungsmaßnahmen **sowohl für das einzelne identifizierte Risiko als auch für die Risikosituation des Instituts insgesamt als angemessen** darstellen. Das Institut muss auf Verlangen der BaFin und der externen Prüfer darlegen können, dass der Umfang der von ihm getroffenen

Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken von betrügerischen Handlungen als angemessen anzusehen ist.

„Angemessen“ sind dabei solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Institutes entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe, Organisation und Gefährdungssituation des einzelnen Institutes, insbesondere dessen Geschäfts- und Kundenstruktur, auszurichten. Was angemessen ist, beurteilt sich - wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen - auf der Grundlage der eigenen Gefährdungsanalyse des Institutes unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Institut angebotenen Dienstleistungen. Die Maßnahmen sind laufend neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen anzupassen.

Je höher die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit oder die Höhe des möglichen Schadens für das Institut ist, je umfangreicher müssen sich die vom Institut getroffenen Maßnahmen darstellen.

b) Die für die „betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts“ relevanten Deliktshandlungen sind in weiten Bereichen mit denen im Vortatenkatalog des § 261 StGB deckungsgleich. Diese Vortaten bestimmen damit bereits die Art und den Umfang der Sicherungsmaßnahmen nach § 9 GwG oder § 25c Abs. 2 KWG. Dies bedeutet wiederum, dass die zur Verhinderung von Geldwäsche im Institut benutzten Sicherungsmaßnahmen und Prozesse auch zur Verhinderung von „betrügerischen Handlungen“ im Sinne von § 25c Abs. 1 KWG zu nutzen sind⁷.

c) Die nach § 25c Abs. 1 KWG geforderten **angemessenen Sicherungsmaßnahmen** beinhalten neben allgemeinen Sicherungsmaßnahmen auch konkrete Sicherungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den abstrakten Gefahren von betrügerischen Handlungen durch Mitarbeiter, Kunden oder konkreten Geschäftsbereichen stehen.

Hierzu gehören auch solche Maßnahmen, die Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) eines jeden Institutes sind.

aa) Zu den **allgemeine Sicherungsmaßnahmen** zählen für § 25c Abs. 1 KWG dabei insbesondere:

- Die Erstellung einer **Gefährdungsanalyse** (vgl. vorstehend unter IV.)

⁷ Ausdrücklich ist dies bereits in § 25c Abs. 2 KWG vorgesehen, wonach EDV-Monitoring-Systeme auch Parameter zur Erkennung von betrügerischen Handlungen enthalten müssen.

- Die Schaffung von Verfahren und Leitlinien, z.B.:
 - Klare **Berichts-Linien**
 - Klare **Regelung der Verantwortlichkeiten und Genehmigungsbefugnisse** im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation
 - **Einbindung der** für die Verhinderung betrügerischer Handlungen zuständigen **Zentralen Stelle in das operative Geschäft**
 - Systematische und strukturierte **Aufdeckung von kriminellen Handlungen**
 - **Konsequente Verfolgung** aufgedeckter betrügerischer Handlungen
- Die Durchführung von **internen Kontrollen** (Bestandsaufnahme/ Kassenkontrolle; Zutrittskontrolle/ Gebäudesicherheitskonzept; „Vier-Augen-Prinzip“; Hinweisgebersystem („Whistleblowing“), statistische Überprüfungen; Zuständigkeit der internen Revision auch in Bezug auf Risiken durch betrügerische Handlungen; keine Ausnahmen für „Management-Override“).

Hierzu gehören gemäß § 25c Abs. 2 KWG im Falle von Kreditinstituten jedenfalls auch die bereits genannten **EDV-Monitoring-Systeme**. Deshalb haben Kreditinstitute für diese Systeme auch entsprechende Parameter zur Erkennung betrügerischer Handlungen zu definieren. Soweit Kreditinstitute unter Berücksichtigung der von mir erarbeiteten Vorgaben (vgl. mein Schreiben vom 8. November 2005, GW 1 – B 590) zulässigerweise von der Nutzung von EDV-Monitoring-Systemen absehen, gilt dies auch im Hinblick auf Systeme zur Verhinderung von betrügerischen Handlungen. Voraussetzung ist allerdings auch insoweit, dass das Institut seine Geschäfte und Transaktionen im Hinblick auf die darin liegenden Risiken, für betrügerische Handlungen zu seinen Lasten missbraucht zu werden, auch ohne solche EDV-Monitoring-Systeme wirksam überwachen kann.

- **Die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter**, die mit der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen befasst sind, diese kontrollieren oder auf ihre Durchführung Einfluss nehmen können (vor Beginn ihrer Tätigkeit und bei Bedarf (Aktualisierung))
- Die **Sammlung von Informationen** (innerhalb und außerhalb des Instituts) über betrügerische Handlungen und Risiken, z.B.:
 - Analyse und Auswertung von aufgedeckten Fällen („Fraud Reporting“) (z.B. Schaffung einer Betrugs-, Kriminalitäts- und/oder Schadendatenbank)
 - Informationen zum Gefährdungspotential
 - Informationen durch Ermittlungsbehörden oder andere Stellen (Typologien)
 - Medienberichte
 - Informationsdatenbanken
 - Vernetzung und Informationsaustausch mit anderen Instituten (analog § 12 Abs. 3 GwG)
- Die gruppenweite Implementierung von Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts bzw. der Gruppe im In- und Ausland⁸

Gemäß § 25g Abs. 1 Satz 1 KWG haben die in § 25c Abs. 1 KWG genannten Institute und Unternehmen als übergeordnete Unternehmen in Bezug auf ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen u.a. gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von betrügerischen Handlungen gemäß § 25c Abs. 1 KWG zu schaffen.

Als „**nachgeordnete Unternehmen**“ im Sinne dieses Rundschreibens gelten neben nachgeordneten Unternehmen

⁸ Vgl. § 25g Abs. 1 Satz 1 KWG („...gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen nach § 9 des Geldwäschegesetzes **und § 25c Abs. 1** zu schaffen,...“); so auch Achtelik in: Herzog, GwG, 2010, Rdnr. 4

im Sinne des § 10a KWG auch Unternehmen im In- und Ausland, die - auch wenn sie selbst keine Finanztransaktionen durchführen - Geschäfte und Dienstleistungen anbieten, die das Risiko in sich bergen, zu Zwecken von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts bzw. der Gruppe missbraucht zu werden, sofern sie einem beherrschenden Einfluss (§ 17 Abs. 1 AktG) seitens ihres Mutterunternehmens oder übergeordneten Unternehmens etwa aufgrund von Kapital- oder Stimmenmehrheit, vertraglicher Bindung (z.B. Beherrschungsvertrag) oder personeller Verflechtung unterliegen.

Zu den gruppenweiten internen Sicherungsmaßnahmen zählen insoweit insbesondere die Erstellung einer gruppenweiten Analyse zur Gefährdung in Bezug auf betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts bzw. der Gruppe, die Schaffung von Verfahren und Leitlinien sowie konkrete Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Mitarbeiter, Kunden und Geschäftsbereiche (siehe dazu im Folgenden).

bb) Zu den **konkreten Sicherungsmaßnahmen** zählen insbesondere:

- **Mitarbeiterbezogene Sicherungsmaßnahmen, z.B.:**
 - Erarbeitung von Ethik- und Verhaltenskodices (z.B. „Code of Conduct“)
 - Klare Richtlinien für Geschenke, Einladungen etc.
 - Zuverlässigkeitsprüfungen (bei Einstellung, ggf. auch laufend) von Mitarbeitern, die mit der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen befasst sind, diese kontrollieren oder auf ihre Durchführung Einfluss nehmen können
 - „Know your colleague“ (z.B. Erkennen von auffälligen Veränderungen im Umfeld und im Lebenswandel von Kollegen)
 - Statistische Überprüfungen (soweit zulässig nach Arbeits- oder Datenschutzrecht)
- **Kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen, z.B.:**
 - EDV-Maßnahmen (z.B. Abgleich von Kundennamen mit sog. „Schurkenlisten“)

- Berücksichtigung von Länderrisiken im Zusammenhang mit Kunden
 - Durchführung von Schufa-Anfragen o.ä.
 - Information von Kunden über Maßnahmen zur Verhinderung von betrügerischen Handlungen
 - Kenntnis über Herkunft von Geldern
 - Klassifizierung von Kunden
 - „Know Your Customer“/ Kundenannahmeprozess
 - Monitoring von Geschäftsbeziehungen/Transaktionen
-
- **Geschäftsbezogene Sicherungsmaßnahmen**

abhängig von dem Risiko des jeweiligen Geschäftsbereichs, für betrügerische Handlungen missbraucht zu werden.

Im Auftrag

Dr. Fürhoff